

Vereinssatzung des Kulturmühle Berne e.V.

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Kulturmühle Berne e.V.“ und ist im Vereinsregister Amtsgericht Oldenburg unter der Nummer VR 100221 eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Kunst und Kultur im ländlichen Raum.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung kultureller Veranstaltungen wie:
 - Konzerte
 - Ausstellungen
 - Filmvorführungen
 - Theateraufführungen
 - Kursangebote
 - Wochen-, Handwerker- und Hobbymärkte
 - Pflege des Liedgutes und des Chorsingens
 - Bereitstellen der Räumlichkeiten für soziokulturelle Angebote
3. Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Vereinssatzung des Kulturmühle Berne e.V.

§ 3 Sitz, Geschäftsjahr

Sitz des Vereins ist Berne. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft, Beitrag

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch schriftliche Anmeldung und muß durch den Vorstand beschlossen werden.
 2. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluß oder Tod. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres.
 3. Der Ausschluß aus dem Verein ist nur zulässig, wenn ein Mitglied den Aufgaben und Interessen des Vereins oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandelt, oder seiner Beitragspflicht innerhalb eines Kalenderjahres trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Dem betreffenden Mitglied ist der Ausschluß unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen einen solchen Beschluß kann innerhalb einer Frist von vier Wochen Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Mindesthöhe 25 Euro beträgt. Die Zahlung der Beiträge erfolgt bis zum Ende des ersten Quartals eines jeden Jahres.

Vereinssatzung des Kulturmühle Berne e.V.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Beiräte

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr einberufen. Der Vorstand muß die Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter genauer Angabe des Beratungsgegenstandes die Einberufung fordert.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muß schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen. Diese Einberufung darf auch auf elektronischem Wege erfolgen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Ausgenommen sind hiervon die Regelungen der §§ 14 und 15.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, aus dem sich insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergeben müssen. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Vereinssatzung des Kulturmühle Berne e.V.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins. Dies sind insbesondere:

- die Wahl des Vorstands
- die Wahl der Rechnungsprüfer
- den Beschluß über den Haushaltsplan
- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts
- die Genehmigung der Jahresabrechnung
- die Entlastung des Vorstands
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Entscheidungen über die Berufung ausgeschlossener Mitglieder
- Entscheidungen über Anträge von Mitgliedern
- Satzungsänderungen
- die Auflösung des Vereins

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem oder der Vorsitzenden, des oder der 2. Vorsitzenden und dem oder der Kassenwart/In.

Alle 3 sind alleinvertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des neuen Vorstands im Amt.

3. Der Vorstand wird unterstützt durch Beiräte. Zur Geschäftsfähigkeit können Beiräteleiter ernannt werden.

Vereinssatzung des Kulturmühle Berne e.V.

4. Zur Vorstandssitzung lädt der/die Vorsitzende oder die/der
2. Vorsitzende/r ein.
Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die
Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
5. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit
der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

- die Aufstellung des Haushaltsplans
- die Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
- die Entscheidung über Maßnahmen zur Erhaltung der Mühle
- die Erstellung und Realisierung des Nutzungsprogramms
- die Verfügung über Mittel im Rahmen des Haushaltsplans
- die Aufstellung des Rechenschaftsberichts

§ 10 Erweiterter Vorstand (§ 30 BGB besondere Vertreter)

1. Der Vorstand wird unterstützt durch Beiräte. Es können
mehrere Leiter eines Beirats als erweiterter Vorstand durch
den Vorstand benannt werden
2. Beiräte können für folgende Bereiche benannt werden:
 - Gebäudebeirat
 - Technikbeirat
 - Programmbeirat

Vereinssatzung des Kulturmühle Berne e.V.

- Schriftführung
 - Beirat für Förderanträge
 - Beirat für IT-Administration und Social Media
3. Alle ernannten Beiratsleiter sind bei Vorstandsbeschlüssen voll stimmberechtigt und für Belange des Beiratsbereiches unterschriftsberechtigt.

§ 11 Aufgaben der Beiräte

Die Aufgaben der Beiräte zur Entlastung des Vorstands werden von der konstituierenden Sitzung des Vorstands in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 12 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt für das Geschäftsjahr durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Prüfer. Die Prüfung erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Mitglieder Versammlung.

§ 13 Jahreshauptversammlung

1. Möglichst im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres wird die Jahreshauptversammlung einberufen. Die Vorschriften über die Einberufung der Mitgliederversammlung gelten entsprechend.
2. In der Jahreshauptversammlung wird der Rechenschaftsbericht vorgestellt. Im Anschluß an den Rechenschaftsbericht und den Bericht über die Kassenprüfung beschließt die

Vereinssatzung des Kulturmühle Berne e.V.

Jahreshauptversammlung über die Entlastung des Vorstands.

§ 14 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vorgesehene Änderung den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

§ 15 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitglieder versammlung, die zu diesem Zweck besonders einberufen sein muß. Die Auflösung kann nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit Drei-Viertel-Mehrheit beschlossen werden. Ist trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht die Hälfte der Mitglieder anwesend, so kann in einer erneut einzuberufenden Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder über die Auflösung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Berne, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, für Kunst und Kultur.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das

Vereinssatzung des Kulturmühle Berne e.V.

Vereinsregister in Kraft. Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 21. Oktober 1993 beschlossen, in der Mitgliederversammlung vom 20. September 2017 geändert und am 18.03.2025 ein weiteres Mal geändert und beschlossen.